

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnstrahlarbeiten zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

I. Allgemeine Bedingungen

1. Geltung

Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und / oder Leistungen gelten ausschließlich diese Zahlungs- und Lieferbedingungen für Lohnstrahlarbeiten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen, übereinstimmenden, schriftlichen Erklärungen maßgebend.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Kosten etwaiger Verpackung oder gewünschter Mehrarbeiten zzgl. eventueller Teuerungszuschlägen und zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig.

Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung unsererseits in Verzug, soweit er nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt hat. In diesem Fall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu fordern.

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist Hagen.



Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Dieser Vertrag, einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

4. Verbindlichkeit

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

II. Ausführungs- und Lieferungsbedingungen

1. Angaben des Auftraggebers

Allen Werkstücken, die zur Strahlbehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder Lieferschein beigefügt werden, der folgende Angaben enthalten muss:

- 1.1) Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung;
- 1.2) Werkstoffqualität (Normbezeichnung, Oberflächenhärte bzw. Festigkeit, Stahlmarke und evtl. Stahlhersteller);
- 1.3) die gewünschte Strahlbehandlung;
- 1.4) genaue Prüfvorschriften.

Bei geforderten partiellen Strahlbehandlungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen gestrahlt werden sollen und wo vor der Strahlbehandlung abgedeckt werden muss. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen bzw. Walzchargen hergestellt, so muss dieses angegeben werden.



Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen. Ein von unserem Wareneingang unterschriebener Lieferschein des Auftraggebers bedeutet nicht gleichzeitig, dass die im Lieferschein gemachten Angaben über Menge, Qualität und Zustand der angelieferten Teile von uns anerkannt werden.

Die Annahme erfolgt grundsätzlich vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung der Richtigkeit der im Lieferschein gemachten Angaben.

2. Fristen für Lieferungen, Verzug

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen und des Strahlguts, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf höhere Gewalt oder auf den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die wir trotz der, nach den Umständen des Falls, zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, (z. B. Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer), verlängern sich die Fristen angemessen.

Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außerhalb der vorbezeichneten Fälle wird unsere Haftung wegen Verzugs begrenzt auf 5 % des



Behandlungslohnes. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung ausgeschlossen.

3. Gefahrübergang

Das Strahlgut ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Transport erfolgt ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

4. Qualitätsprüfung

Die Strahlqualität wird während des Strahlvorgangs in regelmäßigen Abständen durch visuelle Tests geprüft.

Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen. Unsere Ausgangsprüfung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

5. Gewährleistung

5.1) Das Strahlgut wird mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt. Gewähr für den Erfolg der Strahlbehandlung z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Galvanisierbarkeit u. a. wird wegen möglicher unterschiedlicher Festigkeit des verwendeten Werkstoffes, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter uns nicht bekannter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben. Dieses gilt auch für die Oberflächenverfestigung und Rauigkeit. Führt die Strahlbehandlung nicht zum Erfolg, weil

5.1.1) der Auftraggeber die in Ziffer II.1. geforderten Angaben unvollständig oder unrichtig machte,

5.1.2) der Auftragnehmer versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Strahlbehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte, oder



5.1.3) weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke den Erfolg der Strahlbehandlung unmöglich gemacht haben, der Auftragnehmer dies jedoch nicht wusste und nicht wissen konnte, so ist dennoch der volle Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.

5.2) Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Abnahme und Übergabe des Strahlgutes anzuzeigen. Bei jeder Beanstandung muss uns Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Schlägt die Nachbehandlung fehl, so ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Unsere Haftung wird beschränkt auf die Höhe des Strahlbehandlungslohnes. Diese Begrenzung greift nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz, bei Arglist oder bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie.

Sind beanstandete Werkstücke ohne unser schriftliches Einverständnis be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht. Für den beim Strahlprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt auftretenden Schwund und Verzug können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme.

Diese Frist gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen. Dies gilt mit der vorbezeichneten Einschränkung und bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung wesentlicher



Vertragspflichten und schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Haftung

Bei Bauteilen für die Luft- und Raumfahrt sind generell Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, da keine Deckung seitens unseres Versicherers besteht.

Soweit nicht anderweitig in diesen Geschäftsbedingungen geregelt, sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten,
- bei Arglist,
- bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Hagen, Oktober 2023

